

Newsletter – Arbeits-, Pflege- und Wirtschaftsrecht Mai 2013

„Es dürfte keine Steuern geben, kein Zahnweh, keine Schützengräben, dann wäre auf dieser Welt das Leben vielleicht noch schöner als wie eben.“ Diese Worte von Heinz Erhardt dürften so manchem „Steuersünder“ gefallen, nicht nur Uli Hoeneß. Doch nun zu unserem Tagesgeschäft. Ehrliche und bodenständige Rechtsberatung!

Arbeitsrecht:



Das Bundesarbeitsgericht hat am 14. Mai 2013 (Az. 9 AZR 844/11) ein Urteil zu dem **Verzicht des Arbeitnehmers auf eine Urlaubsabgeltung** in einem gerichtlichen Vergleich gefällt. Nach dem Bundesarbeitsgericht gilt:

Ist das Arbeitsverhältnis beendet und ein Anspruch des Arbeitnehmers gemäß § 7 Absatz 4 BUrlG auf Abgeltung des gesetzlichen Erholungsurlaubs entstanden, kann der Arbeitnehmer auf diesen Anspruch grundsätzlich verzichten. Gemäß § 13 Absatz 1 Satz 3 BUrlG kann von der Regelung in § 7 Absatz 4 BUrlG, wonach der Urlaub abzugelten ist, wenn er wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses ganz oder teilweise nicht mehr gewährt werden kann, zwar nicht zu Ungunsten des Arbeitnehmers abgewichen werden. Jedoch hindert diese Regelung nur einzelvertragliche Abreden, die das Entstehen von Urlaubsabgeltungsansprüchen ausschließen. Hatte der Arbeitnehmer die Möglichkeit, Urlaubsabgeltung in Anspruch zu nehmen und sieht er davon ab, steht auch Unionsrecht einem Verzicht des Arbeitnehmers auf Urlaubsabgeltung nicht entgegen.

Auf Grund dieses Urteils besteht jetzt Klarheit, dass mit der üblichen Klausel in Vergleichen: „Mit Erfüllung des Vergleichs sind wechselseitig alle finanziellen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, gleich ob bekannt oder unbekannt und gleich aus welchem Rechtsgrund erledigt.“ auch der gesetzliche Urlaubsabgeltungsanspruch erledigt werden kann.

Wirtschaftsrecht:



Der Bundesgerichtshof hat am 26.02.2013 (Az. VI ZR 359/11) eine neue Rechtsprechung zum Thema „**Einsicht in die Pflegedokumentation**“ gefällt. Thematisch geht es um den Übergang des Anspruchs des verstorbenen Pflegeheimbewohners auf Einsicht in die Pflegedokumentation auf den Krankenversicherungsträger bei dessen mutmaßlicher Einwilligung. Diese Problematik betrifft häufig Unternehmen aus der Gesundheitsbranche. Die Bundesrichter haben in diesem Urteil ihre Gedanken in folgende Leitsätze niedergelegt:

1.

Der Anspruch des Pflegeheimbewohners auf Einsicht in die Pflegeunterlagen geht gemäß § 116 Absatz 1 Satz 1 SGB 10 i.V.m. § 401 Absatz 1 analog, § 412 BGB auf den - aufgrund des Schadensereignisses zu kongruenten Sozialleistungen verpflichteten - Sozialversicherungsträger über, wenn und soweit mit seiner Hilfe das Bestehen von Schadensersatzansprüchen geklärt werden soll und die den Altenpflegern obliegende Pflicht zur Verschwiegenheit einem Gläubigerwechsel nicht entgegensteht.

2.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit steht einem Gläubigerwechsel in der Regel nicht entgegen, wenn eine Einwilligung des Heimbewohners in die Einsichtnahme der über ihn geführten Pflegedokumentation durch den Sozialversicherungsträger vorliegt oder zumindest sein vermutetes Einverständnis anzunehmen ist, soweit einer ausdrücklichen Befreiung von der Schweigepflicht Hindernisse entgegenstehen.

3.

Es wird regelmäßig davon auszugehen sein, dass die Offenlegung der Pflegedokumentation gegenüber dem Krankenversicherer dem mutmaßlichen Willen des verstorbenen Heimbewohners entspricht, wenn die Entbindung von der Schweigepflicht dem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung die Verfolgung von Schadensersatzansprüchen wegen der Verletzung von Betreuungspflichten des Altenpflegepersonals ermöglichen soll.

Pflegerecht:



Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte sind erneut vor dem Sozialgericht Freiburg erfolgreich gegen einen **Maßnahmenbescheid** gerichtlich vorgegangen, den die Landesverbände der Pflegekassen nach einer Qualitätsprüfung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) gemäß §§ 114 ff. SGB XI erlassen haben. Der MDK prüfte die Pflegeeinrichtung am 02.05.2012 und stellte kleinere Mängel fest. Die Pflegeeinrichtung verfügt über 62 Einzelzimmer und bietet stationäre Pflege sowie Kurzzeit- und Verhinderungspflege an. Insgesamt erhielt die Pflegeeinrichtung eine gute Note. Mit einer sehr detaillierten Stellungnahme trat die Pflegeeinrichtung dem Qualitätsprüfungsbericht des MDK entgegen. Im August 2012 erließen die Landesverbände der Pflegekassen einen Maßnahmenbescheid gemäß § 115 Absatz 2 SGB XI, der auf dem Prüfbericht des MDK gründete. Gegen diesen Bescheid klagte die Pflegeeinrichtung. Ferner legte sie ein gerichtliches Eilverfahren gemäß § 86 b SGG ein.

Mit Beschluss vom 25.04.2013 (Az. S 18 P 4588/12 ER) gab das Sozialgericht Freiburg der Pflegeeinrichtung bereits im Eilverfahren überwiegend Recht und erklärte die Vielzahl der Maßnahmen der Landesverbände der Pflegekassen vorläufig für rechtswidrig. Der angegriffene Maßnahmenbescheid war bereits wegen Unbestimmtheit gemäß § 33 SGB X rechtswidrig. Die erlassenen Maßnahmen sind nach der Auffassung des Sozialgerichts zu unbestimmt und können von der Pflegeeinrichtung nicht umgesetzt werden. Der Adressat einer behördlichen Maßnahme muss klar erkennen können, was von ihm verlangt wird.

Den Beschluss des SG Freiburg können Sie sich auf unserer Website herunterladen.

Medien-, Urheber- & Wettbewerbsrecht:



Endlich denkt auch die Verbraucherzentrale unbeabsichtigt an Unternehmen. Sie mahnt nämlich **Telekom-Klauseln zur Flatrate-Drosselung** ab. Denn Telekomkunden, die bei der Internetnutzung ein bestimmtes Datenvolumen überschreiten, sollen - trotz Flatratevertrag - für den Rest des Monats auf eine reduzierte Datenübertragungsgeschwindigkeit gebremst werden. Nach dem Willen der Verbraucherzentrale NRW soll die Telekom diese Klausel aus ihren Verträgen mit Neukunden streichen. Durch eine Datenreduzierung wären mit entsprechenden Verträgen auch Unternehmen betroffen, die auf Grund ihres beruflichen Internetnutzung die Höchstgrenze schnell erreichen dürften.

Über uns:



Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte ist eine bundesweit tätige Rechtsanwaltskanzlei. Unser Schwerpunkt ist das Wirtschaftsrecht. Wir beraten und vertreten Unternehmen und Einzelpersonen vor Behörden und Gerichten insbesondere im Arbeitsrecht, Pfleregerecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, M&A-Geschäft sowie im Gewerblichen Rechtsschutz.

Wir verstehen uns als Berater von Unternehmen und haben über die grundständige Rechtsberatung hinaus stets die optimale wirtschaftliche Lösung für unsere Mandanten im Blick. Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte arbeitet mit Steuer-, Unternehmensberatern und Notaren zusammen. So werden wir den Erfordernissen von komplexen Mandaten gerecht.

Bochum ist unser Standort. Hier besteht eine gute verkehrstechnische Anbindung zu den Mandanten. Außerdem befindet sich Bochum „in der Mitte der Metropole Ruhr“, dem führenden und aufregendsten Wirtschaftsstandort Deutschlands.

Neben der Rechts- und Unternehmensberatung bieten wir regelmaig Seminarveranstaltungen fur Unternehmen und Fachverbande zu ausgewahlten Themen an.

Ruckfragen? Beantworten wir gerne personlich.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwalte
Hellweg 2
44787 Bochum

Telefon +49 (0)234 579 521-0
Telefax +49 (0)234 579 521-21

E-Mail: kontakt@ulbrich-kaminski.de

www.ulbrich-kaminski.de